

Regelbedarfsermittlungsgesetz

Vereinfachte Berücksichtigung von Unterkunftskosten und Erhöhung der Regelsätze

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2016 dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) zugestimmt. Dadurch können Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben, ab 1. Juli 2017 ihre Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung leichter geltend machen. Aufgrund der Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis, die sich zu dieser Frage in den vergangenen Jahren entwickelt hat, bleibt die Rechtslage aber insgesamt kompliziert.

Künftige Rechtslage

Ab 1. Juli 2017 sind die Kosten für Unterkunft und Heizung von grundsicherungsberechtigten Menschen, die zusammen mit ihren Eltern eine Miet- oder Eigentumswohnung bewohnen, wie folgt zu berücksichtigen:

- Ist der Leistungsberechtigte Mitmieter der Wohnung erhält er die Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe nach der sogenannten Kopfteilmethode. Bei einem Dreipersonenhaushalt bedeutet dies die Übernahme eines Drittels der Unterkunftskosten. Besteht dagegen ein gesonderter (Unter-)Mietvertrag mit den Eltern über die alleinige bzw. gemeinschaftliche Nutzung bestimmter Räumlichkeiten, ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der Wohnkosten maßgebend, in der Höhe jedoch begrenzt auf die angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt.
- Eine Übergangsregelung stellt außerdem die Anerkennung von Unterkunftskosten in der vorgenannten Weise sicher, wenn das Sozialamt diese vor dem 1. Juli 2017 trotz fehlenden Mietvertrages (zum Beispiel aufgrund einer „faktischen Einigung“ zwischen dem Leistungsberechtigten und seinen Eltern)¹ anerkannt hat. Die entsprechenden Wohnkosten sind in diesen Fällen solange weiterhin anzuerkennen, wie der Leistungsberechtigte mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt.
- Neu ist, dass das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung der Leistungsberechtigten künftig auch dann übernimmt, wenn ein Miet- oder Untermietvertrag nicht besteht. Berechnet werden die Kosten in diesem Fall nach der sogenannten Differenzmethode. Danach ergibt sich die Höhe der zu leistenden Unterkunftskosten aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins

¹ Siehe dazu die untenstehenden Ausführungen zum Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Dezember 2015 (Az. B 8 SO 10/14 R).

verringerten Personenzahl. Lebt ein Mensch mit Behinderung beispielsweise mit beiden Elternteilen in einer gemeinsamen Wohnung, wird zuerst ermittelt, welche Aufwendungen für die Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind. Von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen. Den Differenzbetrag übernimmt das Sozialamt.

- In den Fällen, in denen die Eltern selbst auf bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen angewiesen sind, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung – wie bislang auch und unabhängig vom Bestehen eines Mietvertrages – nach der Kopfteilmethode übernommen.

Derzeitige Rechtslage

Zurzeit werden in nicht hilfebedürftigen Haushalten aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 2011 Unterkunftskosten grundsätzlich nur noch dann von den Sozialämtern übernommen, wenn zwischen dem grundsicherungsberechtigten Menschen mit Behinderung und seinen Eltern ein wirksamer Mietvertrag geschlossen wurde. Für Eltern behinderter Kinder ist dies mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Denn für den Abschluss des Mietvertrages muss bei erwachsenen Menschen mit Behinderung, die unter rechtlicher Betreuung stehen, in der Regel ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Ist der Mietvertrag schließlich abgeschlossen, stellt sich häufig das Problem, dass Sozialämter die Wirksamkeit des Mietvertrages und die Ernsthaftigkeit des Mietzinsverlangens anzweifeln, mit der Folge, dass die Eltern als rechtliche Betreuer ihrer grundsicherungsberechtigten Kinder oft jahrelang vor den Sozialgerichten um die Anerkennung der Unterkunftskosten kämpfen müssen. In seinem Urteil vom 17. Dezember 2015 (Az. B 8 SO 10/14 R) hat das BSG seine Rechtsprechung zwar dahingehend modifiziert, dass es für die Übernahme von Kosten der Unterkunftskosten genüge, wenn sich das grundsicherungsberechtigte Kind und seine Eltern über eine Kostenbeteiligung „faktisch einig“ sind. Da aber auch eine solche faktische Einigung eine in irgendeiner Form zum Ausdruck gebrachte Willensübereinstimmung beinhaltet, ist der Abschluss eines Mietvertrages zum Nachweis geschuldeter Unterkunftskosten nach der derzeitigen Rechtslage immer noch ratsam. Im Ergebnis hat die Rechtsprechung des BSG in der Praxis dazu geführt, dass eine Vielzahl von Mietverträgen geschlossen sowie eine Vielzahl von Prozessen vor den Sozialgerichten um die Wirksamkeit dieser Verträge geführt worden sind.

bvkm erzielt Nachbesserungen am Gesetzentwurf

Um Eltern behinderter Kinder diesen bürokratischen Aufwand zu ersparen sowie allen im Elternhaus lebenden Grundsicherungsberechtigten die Geltendmachung von Kosten für Unterkunft und Heizung zu ermöglichen, setzt sich der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) seit 2012 für die erleichterte Berücksichtigung dieser Kosten ein. Die jetzt durch das RBEG eingeführte Möglichkeit, Unterkunftskosten auch ohne Mietvertrag geltend machen zu können, wird deshalb vom bvkm grundsätzlich begrüßt. Sie erlaubt ab Juli 2017 die Übernahme von Unterkunftskosten auch in den Fällen, in denen Sozialämter oder Gerichte abgeschlossene Mietverträge als unwirksam ansehen. Allerdings ist die vorgesehene Differenzmethode zur Berechnung der Unterkunftskosten in der Anwendung kompliziert und führt zur Berücksichtigung wesentlich geringerer Kosten als die vom bvkm immer wieder geforderte Aufteilung nach Kopfteilen.

Ursprünglich war im Gesetzentwurf außerdem vorgesehen, dass die Differenzmethode künftig generell zur Anwendung kommen sollte. Ausgenommen werden sollten lediglich die Haushalte, in denen die Eltern selbst hilfebedürftig sind. Dies hatte der bvkm in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf massiv kritisiert und insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Praxis auf die Aufnahme einer Regelung gedrungen, wonach vertraglich vereinbarte Unterkunftskosten wie bisher zu berücksichtigen seien. Andernfalls hätte die Differenzmethode für die Familien, in denen die Eltern aufgrund der BSG-Rechtsprechung mittlerweile Mietverträge mit ihren Kindern geschlossen haben, zu erheblichen finanziellen Verschlechterungen geführt. Diesen Bedenken hat der Gesetzgeber Rechnung getragen und den Gesetzentwurf am 30. November 2016 im Ausschuss für Arbeit und Soziales noch einmal nachjustiert. Aufgrund dieser vom bvkm erzielten Nachbesserung konnte der Fortbestand der geltenden Rechtslage für die Fälle, in denen wirksame Mietverträge vorliegen, gesichert werden.

Erhöhung der Regelsätze

Durch das RBEG sind auch die Regelsätze für Grundsicherungsberechtigte erhöht worden. Diese Erhöhung ist bereits zum 1. Januar 2017 wirksam geworden. Seitdem belaufen sich die Regelbedarfsstufen auf folgende Beträge:

Regelbedarfsstufe:	Höhe seit 2017:	Höhe bislang:	Steigerung:
1	409 €	404 €	plus 5 €
2	368 €	364 €	plus 4 €
3	327 €	324 €	plus 3 €

Festgelegt wurde durch das RBEG außerdem, dass die Regelbedarfsstufe (RBS) 1 jetzt für erwachsene Personen, die allein in einer Wohnung leben oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben, gilt. Damit ergibt sich nun unmittelbar aus dem Gesetz, dass erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben, den vollen Regelsatz beanspruchen können. Bereits vor Inkrafttreten des RBEG erhielt diese Personengruppe zwar aufgrund der Rechtsprechung des BSG Leistungen nach der RBS 1; sie war aber nach dem Gesetz noch der RBS 3 zugeordnet. Auch Menschen mit Behinderung, die in einer Wohngemeinschaft leben (zum Beispiel im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens) sind durch die Neuregelung eindeutig der RBS 1 zugeordnet.

Die RBS 2 gilt unverändert für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft), die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Leistungen nach der RBS 3 erhalten – wie bisher auch - erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer vollstationären Einrichtung leben. Die Aktualisierung des RBEG muss alle fünf Jahre erfolgen, wenn neue Daten über das Ausgabeverhalten der Haushalte in Deutschland vorliegen (sogenannte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe).

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht beim bvkm

Stand: 10. Januar 2017